



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 29.10.2020

- öffentlicher Teil S. 1
- nicht öffentlicher Teil S. 2

Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - vom 29.10.2020 S. 2

Satzung über den Nachweis notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf-Stellplatzsatzung - vom 29.10.2020 S. 6

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Satzungsbefugnis gemäß §2 KAG sowie der Ausführungsbefugnis für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß §8 Kommunalabgabengesetz auf die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für die durch die Straßenbaumaßnahme an der Körperstraße bevorteilten Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin S. 9

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte S. 11

13. Änderung des Bebauungsplanes „Petershagen Dorfkern und angrenzende Gebiete“, OT Petershagen S. 12

Eggersdorf beschließt, für den Bebauungsplan „Petershagen Dorfkern und angrenzende Gebiete“ ein Verfahren zur 13. Änderung für den Bereich „Lindenstraße“ einzuleiten. Die Änderung soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die an der Lindenstraße gelegenen Flurstücke 993, 994 und 368 der Flur 2 der Gemarkung Petershagen. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Reduzierung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zugunsten einer weiteren gemischten Baufläche, insbesondere zur Unterbringung einer Bibliothek,
- Erweiterung der Verkehrsfläche der Lindenstraße zur Berücksichtigung der Anforderungen an einen gemeinsamen Geh- und Radweg und
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Überprüfung u.A. von Bauformen, Bauweise und Geschossigkeit.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,28 ha.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

06/15/128/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.10.2020 als gleichnamige Satzung zu erlassen.

06/15/129/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, (GVBl.I, Nr. 38) sowie des § 87 Abs. 4 und Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I, Nr. 39) die Satzung über den Nachweis notwendiger Stellplätze.

06/15/130/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 29.10.2020 - öffentlicher Teil -



06/15/126/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, im Haushaltsjahr 2021 die Mittel für die Erhöhung des Umfangs der Schulsozialarbeit an den beiden Grundschulen auf je 30 Wochenstunden, welche an eine exakte Stellenbeschreibung entsprechend den Erfordernissen der beiden Grundschulstandorte gebunden sind, bereitzustellen.

06/15/127/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/

Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen,

1. Eine Mobilitätsanalyse für das Gemeindegebiet zu veranlassen. Grundlage soll dabei insbesondere das Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2017 bilden, mit dem die wesentlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zentren sowie die Entwicklungspotenziale innerhalb der Gemeinde identifiziert wurden. Ziele der Analyse sollen die Aufdeckung von Schwachstellen bei der verkehrlichen Anbindung der genannten Zentren sowie des derzeitigen Bedienstandards des ÖPNV, sowie die Darstellung ergänzender oder alternativer Mobilitätskonzepte sein. Aus den Erkenntnissen heraus sollen fundierte Planungen für einen verbesserten öffentlichen Nahverkehr und die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs möglich werden. Im Konkreten sind folgende Schwerpunkte im Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen:
 - a. Simulation des Mobilitätsverhaltens anhand von altersspezifischen Tagesabläufen und orientiert an der Einwohnerstruktur der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
 - b. Visualisierung von Erreichbarkeiten frequentierter Punkte im Ortsgebiet unter Beachtung des ermittelten Mobilitätsverhaltens einschließlich der Ermittlung von Schwachstellen hinsichtlich Ort, Zeit und Tag
 - c. Darstellung des Mobilitätsverhaltens als Modal-Split, in der Aufteilung der Verkehrsnachfrage auf verschiedene Verkehrsmittel bzw. -träger anhand der erhobenen Datenbasis
 - d. Aufzeigen alternativer oder ergänzender Mobilitätsansätze im Kontext von Erreichbarkeit und Mobilitätsverhalten, auch unter Beachtung altersspezifischer Nutzungseinschränkungen und -gewohnheiten
 - e. Systemvergleich eines Flächen- mit dem heutigen Linienverkehr, einschließlich der Ableitung von Empfehlungen für eine Neukonzeption des öffentlichen Verkehrsangebotes
 - f. Beispielhafte Berechnung der Wirtschaftlichkeit alternativer oder ergänzender Mobilitätsansätze
 - g. Qualitative Umweltbilanz auf Basis von Emissionswerten im aktuellen sowie für alternative oder ergänzende Mobilitätsansätze zur Evaluation des positiven Einflusses eines neuen bzw. veränderten Verkehrsangebotes
 - h. Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Etablierung alternativer oder ergänzender Mobilitätskonzepte sowie möglicher Förderkullissen mit ihren Schwerpunkten, Förderhöhen und Laufzeiten
2. Den haushaltsrechtlichen Sperrvermerk zur Kostenstelle 5470100 (ÖPNV), Sachkonto 5431000 in Höhe von 40.000 € zur Durchführung der unter Punkt 1 aufgezeigten Mobilitätsanalyse freizugeben.

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 29.10.2020 -nicht öffentlicher Teil -

06/15/131/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag „Verpflegung (Mittagessen, Frühstück und Vesper) an drei kommunalen Kindertagesstätten“ ab dem 01. Januar 2021, Los 1 (Mittagsverpflegung) an das Unternehmen Sodexo SCS GmbH, Berlin und Los 2 (Frühstücks- und Vesperverpflegung) an das Unternehmen Oberbayerische Fleisch & Wurst GmbH, Seefeld-Unering (Produktionsstandort Rüdersdorf) zu vergeben.

06/15/132/20*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für ca. 72 m² eines Flurstücks in der Gemarkung Eggersdorf auszuüben.

* Beschluss wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben.

Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - vom 29.10. 2020

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 31.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist an dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu bemessen. Sie ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

§ 3 Gebühren in besonderen Fällen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 v.H. der nach dem Gebührentarif vorgesehenen Gebühr zu erheben. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 4 Gebühren für Widerspruchsbescheide

Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Falle ist höchstens die halbe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Wird der Widerspruchsbescheid aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- b) Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
- d) Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens,
- e) die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Erhebung einer Gebühr sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem

Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

- b) der Bund und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährt ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
- d) Personen, bei denen die Erhebung von Gebühren eine soziale Härte bedeuten würde.

§ 7 Ersatz von Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach Maßgabe § 5 (7) KAG zu ersetzen.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder begünstigt sie mehrere Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird
 - a) im Falle des § 1 Pkt. a) mit Beendigung der besonderen Verwaltungsleistung
 - b) im Falle des § 1 Pkt. b) 7 Tage nach Zugang des Widerspruchsbescheides fällig.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen in analoger Anwendung der Regelungen des Abs. 1 fällig.
- (3) Eine zur Gebührenzahlung verpflichtende Tätigkeit oder Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles derselben sowie von der Zahlung eines Vorschusses für Barauslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 30.10.2020

Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29.10.2020 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 29.10.2020 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 30.10.2020 Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29.10.2020 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 10/2020 am 18.11.2020 zu vollziehen.

Anlage**Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren****1. Vervielfältigungen und Ausdrücke**

- 1.1. Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung mittels Kopier- oder anderen Druckgeräten
- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| a) einseitig im Format DIN A4 | 0,60 € je Blatt |
| b) zweiseitig im Format DIN A4 | 1,20 € je Blatt |
| c) einseitig im Format DIN A3 | 0,90 € je Blatt |
| d) zweiseitig im Format DIN A3 | 1,80 € je Blatt |
- 1.2. Herstellung von Kopien topographischer Unterlagen, Pläne etc. (Plotter)
- | | |
|-------------------------|------------------|
| a) Format A 0 | 18,50 € je Blatt |
| b) Format A 1 | 15,50 € je Blatt |
| c) Format A 2 | 14,50 € je Blatt |
| zzgl. falten und lochen | 1,00 € je Blatt |
- 1.3. Zweitausfertigung von Dokumenten und Bescheiden 5,00 €
je Dokument bzw. Bescheid
- 1.4. Zweitausfertigung von Quittungen/Rechnungen 3,00 €
je Quittung bzw. Rechnung

2. Amtliche Beglaubigungen

- 2.1. amtliche Beglaubigungen von Unterschriften 2,40 €
je Beglaubigung
- 2.2. amtliche Beglaubigungen von Kopien 2,50 €
je Beglaubigung
zzgl. Gebühren für Kopien

3. Allgemeine Verwaltungshandlungen

- 3.1. schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen) 12,50 €
je angefangene ¼ Stunde
- 3.2. Auskünfte zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen, Statistiken und Prognosen
- | | |
|------------------------------------|---------------------------|
| a) in Papierform | 30,00 € je Auskunft |
| b) auf elektronischen Datenträgern | 25,00 €
je Datenträger |
- 3.3. schriftliche Auskünfte bzw. Stellungnahmen zu Fragen der Bebaubarkeit eines Grundstückes 56,00 €
je Auskunft
- 3.4. Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen 25,00 €
je angefangene ½ Stunde
- 3.5. Ausgabe von Hundemarken
- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) bei erster Ausgabe | 0,00 € je Marke |
| b) bei Ersatzausgabe bei Verlust | 7,00 € je Marke |
- 3.6. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind 12,50 €
je angefangene ¼ Stunde

4. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheinigungen u.ä.

- 4.1. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen nicht näher bezeichnet 23,00 €
je Fall
- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Ausstellen einer Erlaubnis für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten | 23,00 € je Fall |
| b) Rücknahme einer Erlaubnis für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten | 23,00 € je Fall |
| c) Erteilung einer Kitabescheinigung | 11,00 €
je Bescheinigung |

d) Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung 18,00 € je Bescheinigung	6.3. Erteilen einer Stellvertretungserlaubnis nach 13 Abs. 1 i.V. m. § 15 ProstSchG 86,00 – 860,00 €
4.2. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung (Baumfällgenehmigung)	6.4. Verlängerung der Stellvertretungserlaubnis nach 13 Abs. 1 i.V. m. § 15 ProstSchG 43,00 – 430,00 €
a) Ohne Besichtigung 25,00 € je Genehmigung	6.5. Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers, der Stellvertretung, der zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen nach § 15 Abs. 3 ProstSchG 21,00 – 430,00 €
b) Mit Besichtigung 25,00 € je Genehmigung	
zzgl. Gebühr 3.4. Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen	
4.3. Ausstellung eines Negativattestes über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde 40,00 € je Negativattest	6.6. Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage 43,00 – nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ProstSchG oder 860,00 € selbständige Anordnung nach § 17 Abs. 3 ProstSchG
4.4. Löschungsbewilligungen von Grundpfandrechten zugunsten Dritter 25,00 € je Bewilligung	6.7. Prüfung einer Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 1 43,00 – i.V. m. Abs. 3, § 14 Abs. 2 ProstSchG 860,00 €
4.5. Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tiefbauarbeiten für gewerbliche Zwecke (ein Jahr gültig) 250,00 € je Erlaubnis	6.8. Erlass einer Anordnung zu einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 3 Satz 2 43,00 – 860,00 €
4.6. Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tiefbauarbeiten für private Zwecke (z.B. Poller, Einfahrten) 75,00 € je Erlaubnis	6.9. Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 4 86,00 – und 5 ProstSchG 1075,00 €
4.8. Erstmalige Zuweisung einer Hausnummer 38,00 € je Zuweisung	6.10. Prüfung einer Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen 215,00 – 1290,00 € Nach § 21 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, § 14 Abs. 2 ProstSchG
5. Gemeindearchiv	6.11. Erlass einer Anordnung für die Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs und dessen Betrieb nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ProstSchG 86,00 – 860,00 €
5.1. Herstellung von Kopien aus Personenstandsbüchern zum Zweck der Erbenermittlung bzw. zu kommerziellen Zwecken 42,00 € je Eintrag	6.12. Untersagung des Aufstellens eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 21 Abs. 4 und 5 ProstSchG 86,00 – 1075,00 €
5.2. Herstellung von Kopien aus dem Archiv (Heimatgeschichte, Familiengeschichte etc.) 36,00 € je Fall Von der Gebühr 5.2. sind gemeinnützige, ortsansässige Vereine ausgenommen.	6.13. Verlängerung der Frist auf Antrag nach § 22 Satz 2 ProstSchG 43,00 – 430,00 €
6. Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	6.14. Verpflichtung des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen nach § 24 Abs. 5 ProstSchG 43,00 – 430,00 €
6.1. Erteilen einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes 215,00 – (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 15 – 19, 1720,00 € § 24 ProstSchG	6.15. Untersagen der Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe nach § 25 Abs. 3 ProstSchG 86,00 – 860,00 €
6.2. Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. §§ 15 – 19, § 24 ProstSchG 86,00 – 860,00 €	

Satzung über den Nachweis notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - Stellplatzsatzung - vom 29.10.2020

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, (GVBl.I, Nr. 38) sowie des § 87 Abs. 4 und Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I, Nr. 39) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen im Gemeindegebiet, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr durch Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu erwarten ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Altenwohnungen im Sinne dieser Satzung haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Es sind barrierefreie Wohnungen gemäß DIN 18040-2: 2011-09,
 - es wird eine ausreichende Betreuung angeboten. Das Betreuungsangebot ist dann ausreichend, wenn im Bedarfsfall und auf Wunsch der Bewohner hauswirtschaftliche, pflegerische, soziale und gesundheitliche Dienstleistungen erbracht werden können,
 - die Gebäude verfügen über mindestens einen gemeinschaftlich nutzbaren Aufenthaltsraum gem. §§ 2 Abs. 5 i. V. m. § 47 BbgBO, der eine Größe von mindestens 5 m² pro Wohneinheit nicht unterschreiten darf und
 - sie haben einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Altenpflegeheim (siehe Anlage unter 7.2) oder einem Altenheim (siehe Anlage unter 1.5). Der räumliche Zusammenhang ist bei einer fußläufigen Entfernung von bis zu 200 m gegeben.
- (2) Nutzungsfläche im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 277-1:2016-01 derjenige Teil der Fläche des Bauwerkes entsprechend Pkt. 4.2 Tabelle 2 der DIN, außer NUF 7 erster und zweiter Absatz.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs

- (1) Bei Maßnahmen nach § 1 müssen die notwendigen Stellplätze gemäß der in der Anlage befind-

lichen Tabelle hergestellt werden. Im Falle von Änderungen oder Nutzungsänderungen gilt dies in dem Maße, wie durch diese ein geänderter Bedarf entsteht.

- (2) Soweit der Stellplatz nach der Fläche zu berechnen ist, sind die Flächen nach der DIN 277-1:2016-01 zu ermitteln. Die Flächen von Kellern und Dachböden, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, Technikräumen (Hausanschluss- und Hauswirtschaftsräume), sowie die Flächen von Terrassen, unbeheizten Wintergärten, Balkonen, Loggien und Dachgärten werden dabei nicht mit angerechnet.
- (3) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen ausschließlich zu verschiedenen Tageszeiten, ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Bei Mehrfachnutzung ist die Nutzung mit dem größten Stellplatzbedarf maßgeblich.
- (4) Bei Nutzungen gem. 1.2, 1.5 und 7.2 der Anlage ist pro angefangene 1.000 m² Nutzungsfläche gem. DIN 277-1:2016-01 mindestens 1 Behindertenstellplatz herzustellen. Behindertenstellplätze werden auf die Anzahl der erforderlichen Stellplätze angerechnet.
- (5) Für Sonderfälle, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngebäuer Berücksichtigung der in der Tabelle genannten Zahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 4

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der Anlagen dies fordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 6 dieser Satzung abgelöst werden.

§ 5

Anordnung und Gestaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Fahrradabstellplätze sind so zu gestalten, dass unterschiedliche Fahrradtypen standsicher und am Rahmen anschließbar abgestellt werden können.
- (2) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.

**§ 6
Stellplatzablöse**

Im berechtigten Einzelfall und auf Antrag kann ausnahmsweise die Verpflichtung zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde abgelöst werden (Stellplatzablösevertrag). Der Geldbetrag je Stellplatz soll den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche entsprechen. Über den Abschluss eines Stellplatzablösevertrages entscheidet die Gemeinde nach eigenem Ermessen selbst und allein. Für den Antragsteller besteht kein rechtlicher Anspruch.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die in der Stellplatzsatzung angewendeten DIN 277-1: 2016-01 und DIN 18040-2: 2011-09 sind auf Anfrage zu den Dienststunden im Rathaus (Fachbereich Bauen, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf) einsehbar. Die Dienststunden sind dem Amtsblatt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf oder der Internetseite www.doppeldorf.de zu entnehmen.

Petershagen/Eggersdorf, den 29.10.2020

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Anlage

Zahlen für den Stellplatzbedarf

Nummer	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 80 qm Nutzungsfläche, je weitere angefangene 100 qm Nutzungsfläche 1 zusätzlichen Stellplatz	Ab 3 Wohnungen: 1 je Wohnung
1.2	Altenwohnungen	1 je 3 Wohnungen	1 je 3 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung bis 80 qm Nutzungsfläche, je weitere angefangene 100 qm Nutzungsfläche 1 zusätzlichen Stellplatz	1 je Wohnung bis 80 qm Nutzungsfläche, je weitere angefangene 100 qm Nutzungsfläche 1 zusätzlichen Stellplatz
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	1 je 2 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten	1 je 15 Betten

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über den Nachweis notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 29.10.2020 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 29.10.2020 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 30.10.2020 Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über den Nachweis notwendiger Stellplätze vom 29.10.2020 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 10/2020 am 18.11.2020 zu vollziehen.

Nummer	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 qm Nutzungsfläche	1 je 60 qm Nutzungsfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Praxen)	1 je 30 qm Nutzungsfläche	1 je 30 qm Nutzungsfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Verkaufsfläche	1 je 30 qm Verkaufsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 30 qm Brutto-Geschossfläche	1 je 100 qm Bruttogeschossfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucher	1 je 10 Besucher
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucher	2 je 50 Besucher
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 qm Sportfläche	1 je 150 qm Sportfläche
5.2	Freibäder, Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 100 qm Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 qm Hallenfläche	1 je 50qm Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 qm Hallenfläche	1 je 4 Kleideranlagen
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	3 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 je Bootslichegeplatz oder Boot	1 je Bootslichegeplatz oder Boot
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser u. Ä.	1 je 10 qm Gastraumfläche	1 je 30 qm Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Kurheime)	1 je 3 Betten	1 je 20 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten	1 je 20 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 30 Betten

Nummer	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8	Schulen		
8.1	Grund-, Haupt-, u. Sonderschulen	1 je Klasse	20 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gymnasien)	2 je Klasse	20 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse	10 je Klasse
8.4	Kindertagesstätten u. Ä.	2 je Gruppenraum	3 je Gruppenraum
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzungsfläche	1 je 60 qm Nutzungsfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsräume	1 je 100 qm Nutzungsfläche	1 je 150 qm Nutzungsfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Satzungsbefugnis gemäß § 2 KAG sowie der Ausführungsbefugnis für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz auf die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für die durch die Straßenbaumaßnahme an der Körperstraße bevorteilten Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Vorbemerkung

Zwischen

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Marco Rutter, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf,

und

der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Sabine Löser, Hans-Striegelski-Str. 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin

wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative / § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/32) die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin grenzen mit den Gemarkungen Petershagen und Rüdersdorf bei Berlin im Bereich der Körperstraße aneinander. Die Gemarkungsgrenze verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 93 der Flur 2 der Gemarkung Rüdersdorf bei Berlin bzw. entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 608/1, 608/2, 702, 779 und 703 der Flur 4 der Gemarkung Petershagen.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat im Jahr 2016 der Bereich zwischen der Dorotheenstraße und der Gemarkungsgrenze der Körperstraße erneuert und verbessert. Dies betraf den Straßenkörper einschließlich der Nebenanlagen sowie die Beleuchtung. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.
- (3) Das Flurstück 93 der Flur 2 der Gemarkung Rüdersdorf bei Berlin ist von der Körperstraße aus zu erreichen. Ihm werden durch die Maßnahmen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wirtschaftliche Vorteile im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes geboten. Ohne den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gehindert, von den bevorteilten Grundstücken der Gemarkung Rüdersdorf bei Berlin Straßenbaubeiträge zu erheben.

§ 1 Satzungsrecht

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird ermächtigt, die an der Körperstraße anliegenden Grundstücke der Gemarkung Rüdersdorf bei Berlin in den Geltungsbereich der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf einzubeziehen, sofern sie von dieser Straße erschlossen sind oder werden.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Änderungen im eigenen Satzungsrecht vorzunehmen.
- (3) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin überträgt insoweit der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf die Befugnis, für die durch die baulichen Maßnahmen bevorteilten Grundstücke Straßenbaubeiträge zu erheben.

§ 2 Kosten

- (1) Die Kosten für die Maßnahme werden vollständig von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf getragen. Dies gilt auch für die Kosten der Beitragsabrechnung sowie eventuell bestehende Kostenbeteiligungen.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf trägt die Kosten für die Unterhaltung der Straße einschließlich ihrer Einrichtungen.

§ 3 zeitlicher Geltungsbereich

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Sie gilt bis zum Abschluss des Beitragserhebungsverfahrens für die vom Geltungsbereich erfasste Straßenbaumaßnahme in der Körperstraße der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Das Beitragserhebungsverfahren gilt mit der Bestandskraft des letzten Beitragsbescheides als abgeschlossen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken in dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder -

bei ausfüllungsbedürftigen Lücken - nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG Bbg der Kommunalaufsicht anzuzeigen und gemäß § 41 Abs.3 Nr.1 GKGBbg die Genehmigung einzuholen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf verpflichtet sich, die Anzeige auch für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vorzunehmen und die erforderliche Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung ist der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf machen diese Vereinbarung nach Vorliegen der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt.

Rüdersdorf bei Berlin, den 28. August 2020

gez. Sabine Löser

Sabine Löser

Bürgermeisterin Rüdersdorf
bei Berlin

gez. Petra Schulz

Petra Schulz

Allgemeine Stellvertreterin
der Bürgermeisterin

Petershagen/Eggersdorf, den 15. September 2020

gez. Marco Rutter

Marco Rutter

Bürgermeister Petershagen/Eggersdorf

gez. Johannes Kliegel

Johannes Kliegel

Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Hinweis:

Die gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg erforderliche Genehmigung der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland mit Genehmigungsbescheid vom 14. Oktober 2020 erteilt.

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melde- registrauskünfte

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

II a) Auskunft an Parteien

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

II b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

II c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gegen die unter I und II a) bis c) genannten Melderegisterrauskünften steht den davon Betroffenen das Recht zu, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Petershagen/Eggersdorf, 22. Oktober 2020

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

